



Unterrichtung 19/226

der Landesregierung

Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

27 . Mai 2020

Mein Zeichen:

**Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms
„Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, die ich als für Gleichstellung zuständige Ministerin unterzeichnen möchte, übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung



Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Investitionsprogramm zur
Erprobung baulicher Maßnahmen

Inhalt

Präambel	3
Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung	4
Artikel 2 Konzeptioneller Rahmen und Bewertung der Anträge	4
Artikel 3 Berechnung der Landesanteile an den Bundesmitteln	5
Artikel 4 Jährliches Bund-Länder-Treffen	5
Artikel 5 Vereinbarungen zum weiteren Verwaltungsverfahren	6
Artikel 6 Schlussbestimmungen	6

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

– nachstehend „Bund“ genannt –

und
jeweils einzeln und unabhängig voneinander

das **Land Baden-Württemberg**,
der **Freistaat Bayern**,
das **Land Berlin**,
das **Land Brandenburg**,
die **Freie Hansestadt Bremen**,
die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
das **Land Hessen**,
das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
das **Land Niedersachsen**,
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
das **Land Rheinland-Pfalz**,
das **Saarland**,
der **Freistaat Sachsen**,
das **Land Sachsen-Anhalt**,
das **Land Schleswig-Holstein**,
der **Freistaat Thüringen**

– nachstehend „Land/Länder“ genannt –

schließen die folgende Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein sehr heterogen ausgestaltetes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern existiert. Das dem Bericht zugrundeliegende Gutachten hat aufgezeigt, dass Lücken im Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern sowohl bezogen auf bestimmte Zielgruppen als auch in der Versorgungsdichte und Erreichbarkeit bestehen. Seit Veröffentlichung des Berichtes haben die Länder – ggf. zusammen mit den zuständigen Kommunen – durch ihre innovativen Konzepte sowie durch Aufstockung und Ausweitung staatlicher Förderungen das Hilfesystem weiterentwickelt.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die sog. Istanbul-Konvention, die Deutschland mit Gesetz vom 17.07.2017 ratifiziert hat, verpflichtet alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein zentrales Element des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenz dazu beitragen, die nach der Istanbul-Konvention gebotene, bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems zu unterstützen. Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Entwicklung von weiteren passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Artikel 2

Konzeptioneller Rahmen und Bewertung der Anträge

(1) Gemeinsam beabsichtigen Bund, Länder und Kommunen, durch die Förderung des modellhaften Ausbaus des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Erkenntnisse für die Steuerung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu gewinnen. Hierzu

a. untersuchen der Bund, die Länder und Kommunen gemeinsam mit Trägern von Einrichtungen des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, wie sie Handlungsfelder definieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln können, um durch den innovativen Ausbau der Einrichtungen des Hilfesystems dazu beizutragen, dass alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten geschützt werden können und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung stehen;

b. erproben der Bund, die Länder und Kommunen, wie durch investive Maßnahmen kommunale, regionale und überregionale Bedingungen zur Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder verbessert werden können und welche weiteren Faktoren zum Gelingen beitragen;

c. erproben der Bund, die Länder und Kommunen innovative Schutz- und Unterstützungsmodelle (z. B. Erstanlauf-Angebote, offene Schutzmodelle, Übergangsangebote nach Frauenhausaufenthalt, One-Stop-Shop-Modelle) und deren bauliche Voraussetzungen und sozialräumliche Bedingungen.

(2) Die Länder bestimmen den konzeptionellen Rahmen, welcher zur Erreichung der in I Absatz 2 der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (im Folgenden: Bundesförderrichtlinie) genannten Ziele, unter Berücksichtigung der überregionalen, regionalen und kommunalen sozialräumlichen Gegebenheiten, geeignet ist. Die Länder beachten diesen konzeptionellen Rahmen bei der Bewertung der Projektanträge.

(3) Die Länder bewerten Projektanträge bezüglich solcher Liegenschaften, die in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich belegen sind, gemessen an deren Passform hinsichtlich des in Absatz 2 genannten konzeptionellen Rahmens und unter Berücksichtigung des Innovationsgrads des Projekts.

(4) Die Länder stellen denjenigen Antragstellenden eine die Maßnahme befürwortende Stellungnahme aus, deren Projektanträge gemessen an der in Absatz 3 geregelten Bewertung aus seiner Sicht als förderwürdig erscheinen. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit wird der Kommune des Projektstandortes mitgeteilt.

(5) Der Bund fördert nur diejenigen Maßnahmen, die eine befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Landes nach Absatz 4 vorlegen. Artikel 3 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.

(6) Für den Fall, dass in einem Land aus Landes-sicht förderwürdige Projektanträge für Zuwendungen gestellt werden, deren Gesamtsumme den in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Landesanteil an den Bundesmitteln überschreitet, verpflichten sich die Länder, über die Einzelbewertung der Anträge hinaus eine Reihenfolge unter den Anträgen zu bilden, der als Bewertungsmaßstab der Grad der Förderwürdigkeit der Projekte zugrunde liegt.

Artikel 3

Berechnung der Landesanteile an den Bundesmitteln

- (1) Der Bund gewährt auf der in I Absatz 1 der Bundesförderrichtlinie genannten Grundlage Zuwendungen im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zweckgebunden und unter Vorbehalt der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber bzw. entsprechender Verpflichtungsermächtigungen und unter Berücksichtigung eines Vorweg-Abzugs der Kosten der Verwaltung und Koordination des Bundes sowie der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation wie folgt:
 - a. Haushaltsjahr 2020: bis zu 30 Mio. EUR,
 - b. Haushaltsjahr 2021: bis zu 30 Mio. EUR,
 - c. Haushaltsjahr 2022: bis zu 30 Mio. EUR,
 - d. Haushaltsjahr 2023: bis zu 30 Mio. EUR.
- (2) Eine überjährige Bewilligung von Bundesmitteln wird unter Vorbehalt der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber bzw. entsprechender Verpflichtungsermächtigungen durch den Bund gewährleistet.
- (3) Die Projektträger aus den Ländern können grundsätzlich in Summe Zuwendungen bis zur Höhe des dem jeweiligen Land nach dem jeweils aktuellen „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Anteils an den unter Absatz 1 genannten Bundesmitteln beantragen.
- (4) Der Bund behält sich – nach einvernehmlicher Absprache mit den Ländern – die Einführung eines neuen Verteilungsschlüssels vor, sofern dies erforderlich erscheint.
- (5) Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung vollständig gesichert ist. Der Bund trägt 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die verbleibenden 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigen- und/oder Drittmittel zu erbringen.
- (6) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die bereitgestellten Bundesmittel nicht zur Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben dienen dürfen. Sie werden ausschließlich zur Umsetzung der Ziele des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ verwendet.
- (7) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die bereitgestellten Bundesmittel nicht als Kofinanzierung für aus anderen Bundesressorts geförderte Maßnahmen und Projekte verwendet werden dürfen. Auch dürfen diese Mittel nicht zur Kofinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Programmen genutzt werden.
- (8) Sollten Mittel unbeantragt bleiben, zurückfließen oder werden Mittel nicht abgerufen, entscheidet der Bund über deren weitere Verwendung im Rahmen der Ziele dieser Verwaltungsvereinbarung und auf Grundlage der Bundesförderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel 4

Jährliches Bund-Länder-Treffen

Zur Beratung der weiteren Zusammenarbeit im Bereich der Unterstützung von Innovationen im und Investitionen in das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder treffen sich die zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände einmal jährlich mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem Austausch.

Artikel 5

Vereinbarungen zum weiteren Verwaltungsverfahren

- (1) Ein Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn innerhalb der Antragsfrist alle für eine wirksame Antragstellung notwendigen Voraussetzungen erfüllt worden sind und lediglich das Ergebnis der fachlichen Prüfung noch nicht übermittelt werden konnte, der Bundesservicestelle aber spätestens innerhalb eines Zeitraums von in der Regel zwei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist ein positives Ergebnis der fachlichen Prüfung ordnungsgemäß übermittelt wird.
- (2) Die Länder unterrichten den Bund bis zum 15.10. eines jeden Jahres über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden.
- (3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Davon unbenommen ist der oberste Landesrechnungshof des jeweiligen Landes zur Prüfung berechtigt.

(4) Bund, Länder und Kommunen sind sich einig, dass Unterstützungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet werden und wirken gemeinsam daran mit. Der Bund stellt die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung sicher.

(5) Das jeweilige Land setzt sich dafür ein, dass alle mit Bundesmitteln im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geförderten Einrichtungen zumindest bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist in V Absatz 3 der Bundesförderrichtlinie zweckentsprechend genutzt werden können.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Investitionsprogramm

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Ziele der Förderung, Rechtsgrundlage	5
II. Gegenstand der Förderung	5
III. Zuwendungsempfänger	6
IV. Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	8
VI. Verfahren.....	11
VII. Qualitätssicherung	12
VIII. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.....	12
IX. Inkrafttreten und Laufzeit	13

Vorschrift	Seite	Grund der Änderung/ Anpassung
I. Absatz 1	5	Diese Änderung wurde auf Grund der Ergänzung der Regelung in Textziffer II. notwendig.
II. Absatz 1 Satz 2	5	Diese Ergänzung wurde auf Grund des Wunsches der Länder beim Runden Tisch aufgenommen.
II. Absatz 4	6	Diese Ergänzung wurde auf Grund des Wunsches der Länder beim Runden Tisch aufgenommen.
III. und V.	6	Der Anregung des BRH folgend haben wir im zweiten Absatz der Textziffer III. den ersten Absatz der ehemaligen Textziffer V. ergänzt und die Textziffer V im Übrigen gestrichen.
IV.	7	Der Einschätzung des BRH folgend, dass diese Regelung auch einen Aspekt der Finanzierungsart als solche beinhaltet, haben wir die Textziffer IV. an den Anfang der Regelung der Textziffer VI. verschoben, in der auch die Finanzierungsart behandelt wird. Auf Grund des hiermit verbundenen Wegfalls der Regelung in Textziffer IV. und der oben genannten Streichung der ehemaligen Textziffer V. wird die ehemalige Textziffer VI. dadurch selbst zur Textziffer IV. Durch diese Änderung wird zugleich der ehemalige Absatz 1 der Regelung zu deren neuem Absatz 3. Der Einschätzung des BRH folgend haben wir den Bezug auf das Förderziel aus dem (neuen) Absatz 3 entfernt.
V. Absatz 6	10	Hier wurde das Wort grundsätzlich durch das Wort regelmäßig ersetzt.
VI. Absatz 6	11	Eine Beteiligung des Landes/ der Länder an der verwaltungsmäßigen Prüfung wurde auf Betreiben des BRH entfernt.
VI. Absatz 8	12	Eine Beteiligung des Landes/ der Länder an der verwaltungsmäßigen Prüfung wurde auf Betreiben des BRH entfernt.
VI. Absatz 9	12	Wurde gestrichen, wodurch der ehemalige Absatz 10 nunmehr zu Absatz 9 geworden ist.
Zeichnungsvermerk	13	Datum des Inkrafttretens der Förderrichtlinie

Bei Anklicken der genannten Seitenzahl gelangen Sie zu der betreffenden Textstelle.

Präambel

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein sehr heterogen ausgestaltetes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern existiert. Das dem Bericht zugrunde liegende Gutachten hat aufgezeigt, dass Lücken im Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern sowohl bezogen auf bestimmte Zielgruppen als auch in der Versorgungsdichte und Erreichbarkeit bestehen. Seit Veröffentlichung des Berichtes hat sich daran nichts geändert. Vielmehr haben sich die Hinweise auf eine Handlungsnotwendigkeit verdichtet. Die notwendige Konsolidierung des Unterstützungssystems in Deutschland ist in Bezug auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder noch längst nicht erreicht.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, die Deutschland mit Gesetz vom 17.07.2017 ratifiziert hat, verpflichtet alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder soll einen Beitrag zur Schließung der Lücken im Hilfesystem leisten. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein zentrales Element des Aktionsprogramms der Bundesregierung und zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenz dazu beitragen, identifizierte Lücken im Hilfesystem zu schließen und nach der Istanbul-Konvention gebotene, bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems voranzutreiben.

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Förderung von investiven, baulichen Maßnahmen einschließlich Sanierungen.

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Erprobung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen im Rahmen eines Modellprogramms. Dabei steht das folgende Erkenntnis- und Forschungsinteresse des Bundes mit Blick auf seine Gesetzgebungsbefugnis im Vordergrund:

- Der Bund untersucht, wie die Länder gemeinsam mit Kommunen und mit Trägern von Einrichtungen des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Handlungsfelder definieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln können, um durch den innovativen Ausbau der Einrichtungen des Hilfesystems dazu beizutragen, dass alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten geschützt werden können und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung stehen.
- Der Bund erprobt, wie durch investive Maßnahmen kommunale, regionale und überregionale Herausforderungen bei der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder überwunden werden können und welche weiteren Faktoren zum Gelingen beitragen. Dabei geht es sowohl um die Entwicklung von innovativen Konzepten zur Schaffung von neuen Hilfsangeboten als auch die passgenaue Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von bestehenden Angeboten für alle gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern und/oder für bestimmte bislang unzureichend erreichte Zielgruppen wie z. B. Frauen mit Behinderungen.
- Der Bund erprobt innovative Schutz- und Unterstützungsmodelle (z. B. Erstanlauf-Angebote, offene Schutzmodelle, Übergangsangebote nach Frauenhausaufenthalt, One-Stop-Shop-Modelle) und deren bauliche Voraussetzungen und sozialräumliche Bedingungen.

I. Ziele der Förderung, Rechtsgrundlage

(1) Der Bund gewährt aus Kapitel 1703 Titel 893 23 auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO und der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Anlagen sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für **investive** Maßnahmen im Rahmen von innovativen Konzepten für bzw. in Einrichtungen, die dem Schutze und der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern dienen.

(2) Ziel der Förderung ist die Erprobung von innovativen und passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen (Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen) für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Sinne der Istanbul-Konvention sowie ein Erkenntnisgewinn über die Faktoren des Gelingens für ein effektives Hilfesystem im Bundesgebiet. Gefördert werden daher innovative Konzepte, insbesondere unter Berücksichtigung

- a. der Barrierefreiheit in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen,
- b. der Schaffung von mehr räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten in unterversorgten Regionen und für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen sowie
- c. der Schaffung von Übergangsangeboten.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden investive Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zur Sanierung von Hilfseinrichtungen - Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen – für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Rahmen eines innovativen Konzeptes zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. **Gefördert wird zudem der Erwerb von Grundstücken (und damit auch von Gebäuden und auch von Sonder-, Teil- und**

Gemeinschaftseigentum) und grundstücksgleichen Rechten, die für einen Betrieb der in Satz 1 genannten Hilfseinrichtungen geeignet und bestimmt sind.

(2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Maßnahmen des Aus-, Um- und Neubaus von Hilfseinrichtungen bauliche Maßnahmen, die

- a. der Errichtung notwendiger neuer räumlicher Kapazitäten,
- b. der Schaffung notwendiger zusätzlicher räumlicher Kapazitäten,
- c. der Reduzierung baulich bedingter Barrieren
- d. oder der Erhöhung der Sicherheit des Gebäudes und darin anwesender Menschen dienen

und damit zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Einrichtungen und/oder zur besseren Erreichung einzelner Zielgruppen solcher Einrichtungen beitragen und/oder Versorgungslücken des Schutzsystems in bisher unterversorgten Regionen zumindest verringern.

(3) Nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Maßnahmen der Sanierung von Hilfseinrichtungen bauliche Maßnahmen, die

- a. der modernisierenden Umgestaltung durch Renovierung oder
- b. dem Abriss alter Gebäude und deren bedarfsgerechter Ersetzung durch Neubauten dienen.

(4) Nach Maßgabe dieser Richtlinie ist unter einer Förderung des Erwerbs nach Absatz 1 Satz 2 eine Zuwendung über die zum Bestreiten eines Teils oder des gesamten Kaufpreises oder Erbbauzinses notwendigen Mittel zu verstehen.

III. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des Privatrechts, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Im Bewilligungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die nicht zugleich juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Eine Zuwendung setzt voraus, dass Antragstellende im Zeitpunkt der Antragstellung eine die Maßnahme befürwortende Stellungnahme desjenigen Landes, in dem das Grundstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, belegen ist, vorlegen.

(2) Eine Zuwendung setzt weiterhin voraus, dass sich grundsätzlich auch die Letzt-empfängerinnen und Letztempfänger unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation in angemessenem Umfang an der Gesamtfinanzierung beteiligen und diese vollständig gesichert ist.

(3) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben, deren Ergebnisse möglichst übertragbar sein sollen, gewährt.

(4) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei soll vorrangig von der Fehlbedarfs- oder der Anteilsfinanzierung Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zehn v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Gesamtbewilligungszeitraum voraus.

(6) Zuwendungsfähig sind alle investiven Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a. Ausgaben für Einrichtungen, die nicht ausschließlich oder überwiegend dem Schutz oder der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder dienen,
- b. Ausgaben für
 1. die Bereitstellung von Grundflächen und die öffentliche Erschließung,
 2. die Baufreimachung und Herrichtung von Grundflächen mit Ausnahme der für die in II. Absatz 3 lit. b. vorgesehenen Maßnahmen entstehenden Kosten,
 3. die nichtöffentliche Erschließung, es sei denn, die Funktionsfähigkeit der zuwendungsfähigen Baumaßnahmen erfordert dies,
 4. die Finanzierung, auch nicht als Eigenmittel im Rahmen der Beteiligung an der Gesamtfinanzierung,
 5. diejenigen Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen,
 6. die Umsatzsteuer, sofern der Maßnahmeträger zum Umsatzsteuerabzug berechtigt ist.

(7) Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen einem begründeten Bedarf entsprechen. Dieser Bedarf ist insbesondere durch die befürwortende Stellungnahme des Landes nach IV. Absatz 1 nachzuweisen.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sowie die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) nebst baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist insbesondere mit den folgenden Verpflichtungen verbunden:

- a. Geförderte Einrichtungen sind in einem nutzungsfähigen Zustand zu halten und die bisher geförderten Investitionen sind durch Wert erhaltende Maßnahmen (Bauerhaltung) zu sichern.
- b. Geförderte Einrichtungen sind, sofern sie im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, dem Träger zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (Nutzungsvorbehalt). Die Nutzung ist vertraglich zu regeln.

(3) Bei Zuwendungen von insgesamt bis zu 2.000.000,00 EUR je Baumaßnahme sind die mit Bundesmitteln geförderten Einrichtungen in der Regel mindestens 15 Jahre dem Zweck entsprechend zu nutzen. Diese Bindungsfrist verlängert sich mit jedem weiteren vollen 250.000,00 EUR Zuwendung um jeweils ein Jahr. Die Bindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung oder des geförderten Teils derselben. Bei Zweckentfremdung der Einrichtung, bei Veräußerung oder bei sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von fünf v. H. zurück zu zahlen, soweit die Gründe hierfür vom Maßnahmenträger zu vertreten sind. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann über die Einrichtung ohne Wertausgleich frei verfügt werden, wenn der Bund sich während der Bindungsfrist nicht an den Maßnahmen der Bauunterhaltung beteiligt hat. In den übrigen Fällen entscheidet der Zuwendungsgeber über die weitere Verwendung der Einrichtung oder einen finanziellen Ausgleich. Wird die Veräußerung der geförderten Einrichtung beabsichtigt, ist zuvor die Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzuholen.

(4) Für Bauunterhaltungsmaßnahmen und anlässlich von Baumaßnahmen geförderte Ausstattung gilt eine verkürzte Bindungsfrist von in der Regel 7,5 Jahren. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Abschluss der Maßnahmen.

(5) Die Fördermittel aus diesem Programm sollen grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

- (6) Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist **regelmäßig** zugunsten des Bundes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Bundesmitteln bewilligten Betrags zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern die Zuwendung mehr als 25.000,00 EUR beträgt und sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet. Sofern der Maßnahmeträger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, ist die Gewährung einer Zuwendung nur zulässig, wenn dem Maßnahmeträger für die Dauer der Zweckbindungsfrist ein vertraglich gesichertes Nutzungsrecht zusteht.
- (7) Bei allen Veröffentlichungen durch Zuwendungsempfänger ist sicherzustellen, dass in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hingewiesen wird.
- (8) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiter zu verwenden.
- (9) Die Träger der geförderten Projekte verpflichten sich zur Teilnahme an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u. a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bzw. eine von diesem beauftragte Stelle angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.
- (10) Gender-, Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend bei der Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.
- (11) In begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Abweichungen von dieser Förderrichtlinie zulassen.

VI. Verfahren

(1) Alle grundsätzlichen Entscheidungen hinsichtlich des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesförderprogramms ist die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) betraut.

(3) Förderanträge sind grundsätzlich bis zum 31. März des jeweiligen Jahres – mit Ausnahme des Jahres 2020, in dem sich die Frist zur Antragstellung bis zum 30. Juni verlängert – nach dem in Absatz 6 Satz 1 beschriebenen Verfahren an die Bundesservicestelle zu richten.

(4) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

(5) Die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Durchführung dieser Förderrichtlinie kann in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

(6) Der Antrag wird von den zuständigen Behörden im jeweiligen Land baufachlich geprüft und der Bundesservicestelle sowie ggf. weiteren beteiligten Zuwendungsgebern zugeleitet. Die baufachliche Prüfung erfolgt dabei unter Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage zur ZBau) zu den VV zu § 44 BHO. Die Verpflichtungen nach Maßgabe der NBest-Bau sind zu erfüllen. Im Antrag muss auch im Einzelnen aufgeschlüsselt die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dargelegt werden.

(7) Anträgen auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind die unter Nr. 3.2 der VV zu § 44 BHO aufgeführten Unterlagen sowie eine Beschreibung der Baumaßnahmen und die notwendigen weiteren Unterlagen nach ZBau (baufachliche Ergänzungsbestimmungen, Anlage zu Nr. 6.2 VV zu § 44 BHO) sowie die befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Landes nach IV. Absatz 1 beizufügen.

(8) Der Verwendungsnachweis wird durch die im jeweiligen Land zuständige Behörde fachlich geprüft und der Bundesservicestelle zur verwaltungsmäßigen kursorischen und vertieften Prüfung zugeleitet.

(9) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

VII. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung bei geförderten Projekten ist eine ständige begleitende Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Bundesservicestelle. Die Bundesservicestelle prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrolle begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus und nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Programms vor.

VIII. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Die geförderten Projekte sollen ab Beginn der Förderung im Auftrag des Bundes wissenschaftlich begleitet werden. Die wissenschaftliche Begleitung untersucht die Umsetzung sowie Wirkungsmechanismen und erzielte Wirkungen der geförderten Projekte und deren Nachhaltigkeit. Das Bundesprogramm wird aufbauend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung durch eine Programmevaluation im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert. Die wissenschaftliche Begleitung verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der Programmevaluation. Hierfür hat die Teilnahme an Abstimmungstreffen mit der Programmevaluation, die Übernahme von Fragen und Fragebatterien der Programmevaluation bei

Datenerhebungen der wissenschaftlichen Begleitungen sowie die Bereitstellung erhobener Daten für die Programmevaluation zu erfolgen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend greift auf die Ergebnisse von wissenschaftlicher Begleitung und Programmevaluation zurück und nimmt eine entsprechende laufende Weiterentwicklung im Rahmen der Laufzeit des Programms vor.

IX. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2023.

(Die Förderrichtlinie ist am 18.02.2020 in Kraft getreten).